

**NIEDERSCHRIFT**  
**über die öffentliche Sitzung**  
**des Technischen Ausschusses**  
**vom Dienstag, 13. Dezember 2016**

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister Brilmayer  
 Schriftführer/in: Mai, Stalla, Stöhr

Gremiumsmitglieder		an- wesend	ent- schuldigt	Bemerkung
2. Bgm. Ried	Mitglied	<b>X</b>		
3. Bgm. Riedl	Mitglied	<b>X</b>		
SR Abinger	Mitglied	<b>X</b>		
SR Goldner	Mitglied	<b>X</b>		
SR Lachner	Mitglied	<b>X</b>		
SR Mühlfenzl	Mitglied	<b>X</b>		
SR Otter	Mitglied	<b>X</b>		
SR Platzer	Mitglied	<b>X</b>		
SR Schechner jun.	Mitglied	<b>X</b>		

zusätzlich anwesend:

SR Schedo	Zusätzliche Einladung	<b>X</b>		
-----------	--------------------------	----------	--	--

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Technischen Ausschusses fest.

**TOP 1.**

**Vorstellung des Vorentwurfes des Neubaus Turnhalle an der Floßmannstraße**

öffentlich

**Sachverhalt:**

Herr Architekt Raith stellt den Vorentwurf zum Neubau der Turnhalle an der Floßmannstraße vor.

Das Nutzungskonzept zu diesem Vorentwurf wurde in der Sitzung des Umwelt-, Sozial- und Kulturausschusses am 15.11.2016 behandelt.

Der Schulleiter, Herr Bär, begrüßt das vorgestellte Nutzungskonzept ausdrücklich und hebt insbesondere die Zusammenfügung der Schülerbetreuung mit einer großen Mensa, die Höhe der Turnhalle mit 7m, die separate Zugangssituation für die Turnhalle und die Barrierefreiheit hervor.

Es wurde ein einstimmiger Beschluss zur Fortführung der Planung auf Basis des vorgestellten Nutzungskonzeptes gefasst.

**Diskussionsverlauf:**

Nach der Vorstellung des Vorentwurfes durch Herrn Architekt Raith wurde unter den Ausschussmitgliedern intensiv diskutiert.

Hierbei erläutert Bgm. Brillmayer die Gründe der Neuplanung:

- Mit Beginn der Sanierung wurde festgestellt, dass die Fundamente und der Untergrund nicht in Ordnung und die zu erwartenden Kosten bei der Sanierung nicht zu kalkulieren sind. Ferner würde bei einer Sanierung das Gebäude dennoch nicht den heutigen Standards entsprechen.
- Einbezug und Erweiterung der Schülerbetreuung müssen berücksichtigt werden.
- Die Turnhallenhöhe sollte zwecks größtmöglicher Funktionalität nicht unter 7 m sein.
- Die Schule liegt zentral im Stadtgebiet, dadurch zwar kurze Wege für die Schüler, aber dafür sind auch die Flächen für eine Erweiterung begrenzt.

Sehr positiv wurde das Konzept der Erweiterung der Mittagsbetreuung im Parterre aufgenommen.

Die Größe der Halle wurde kritisch gesehen, jedoch sei es wichtig eine optimale Hallengröße für den Schulsport herzustellen und für die Mittagsbetreuung bestmögliche Verhältnisse zu schaffen. Insbesondere wurde angeregt die Küche so zu gestalten, dass die Mahlzeiten frisch zubereitet werden können.

Die Gestaltung der Ostansicht (Nebenräume Mittagsbetreuung, Turngerätelager) mit Baumbestand und Straßengestaltung soll überarbeitet werden. Hier ist frühzeitig der Landschaftsarchitekt mit einzuschalten.

Eine Verlagerung der Nebenräume und Turngerätelager ist zu überprüfen.

**Beschluss:**

Der Technische Ausschuss beschließt die Halle mit einer Höhe von 7m auszuführen.

**8 Ja : 2 Nein**

**Beschluss:**

Der Technische Ausschuss beschließt die Planung auf der vorgestellten Basis weiterzuführen.

**8 Ja : 2 Nein**

**TOP 2.****Bauvoranfrage zur Erweiterung des Autohauses auf dem Grundstück FINr. 2750/2, Gmkg. Oberndorf, Langwied 1a**

öffentlich

**Sachverhalt:**

Es liegt eine Bauvoranfrage zur Errichtung einer Lager- bzw. Unterstellhalle zur Erweiterung des Autohauses vor. Die Halle ist mit einer Grundfläche von 20 m x 10 m geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes 142 – Handwerkerhof Langwied.

Die geplante Halle ist bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig, allerdings sind Befreiungen von den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes erforderlich und zu beantragen:

- Die Halle ist außerhalb eines festgesetzten Bauraumes für Gebäude geplant.
- Die geplante Aufstellfläche ist im Bebauungsplan als „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Privater Erschließungs- und Rangierverkehr mit Pkw- und Lkw-Stellplätzen, Arbeitsfläche)“ festgesetzt.

Des Weiteren sind die Abstände zur nördlich gelegenen B304 zu beachten (20 m gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG).

**Beschluss:**

Der technische Ausschuss stellt dem Bauvorhaben seine Zustimmung in Aussicht.

**10 Ja : 0 Nein**

**TOP 3.**

**Bauvoranfrage zur Aufstockung eines Carports auf dem Grundstück FINr. 284/2, Gmkg. Ebersberg, Abt-Häfele-Str. 4**

---

öffentlich

**Sachverhalt:**

Es liegt eine Bauvoranfrage zur Wohnraumerweiterung in der Abt-Häfele-Str. 4 vor, die durch eine Aufstockung auf dem bestehenden Carport realisiert werden soll.

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB (Innenbereich). Eine derartige Wohnraumerweiterung findet sich in der Umgebungsbebauung nicht wieder. Die Aufstockung in der vorgelegten Form stellt den geringsten Eingriff für den Bauwerber dar, da eine Anhebung des Daches oder eine Verbindung des Anbaus mittels Schleppdach eine Sanierung des kompletten Daches bzw. des gesamten Obergeschosses zur Folge hätte. Der Bauwerber hat zwei Varianten des Anbaus vorgelegt (Pult- und Satteldach).

**Beschluss:**

Der Technische Ausschuss stellt dem Bauwerber keine Zustimmung in Aussicht, da die Einfügungsmerkmale des § 34 BauGB nicht erfüllt sind.

Dem Bauwerber wird eine Überarbeitung seines Vorhabens empfohlen, die er dann mit der Stadtverwaltung besprechen sollte.

**10 Ja : 0 Nein**

**TOP 4.**

**Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Vierspänners und eines Doppelhauses samt Garagen und Carports auf dem Grundstück FINr. 188, Gmkg. Ebersberg, Richardisweg 3**

---

öffentlich

**Sachverhalt:**

Es liegt ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Vierspänners und eines Doppelhauses samt drei Garagen, zwei Carports und sieben Stellplätzen vor. Der Bauwerber möchte auf diesem Verfahrensweg folgende Fragen klären:

1. Ist die Bebauung mit einem Doppelhaus und einem Vierspänner zulässig?
2. Ist die dargestellte Höhe der Gebäude (Trauf- und Firsthöhen) genehmigungsfähig?
3. Ist die Situierung der Garagen, Carports und Stellplätze, nebst Zufahrt genehmigungsfähig?
4. Ist die Erbauung des unterirdischen Nebengebäudes „Technikzentrale“ genehmigungsfähig?

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Zu 1. und 2.: Grundsätzlich sind die Einfügungsmerkmale des § 34 BauGB mit den geplanten Gebäuden erfüllt. Baukörper mit entsprechenden Maßen finden sich in der näheren Umgebung wieder. Allerdings wäre aus städtebaulicher Sicht eine Bebauung mit drei Doppelhäusern auf dem gesamten Grundstück erwünscht, da der Baukörper des Vierspanners doch sehr riesig erscheint.

Zu 3.: Die Situierung der Garagen, Carports und Stellplätze samt der verkehrlichen Erschließung des Grundstückes (Zufahrt) ist aus Sicht der Verwaltung in der vorgelegten Form nicht zustimmungsfähig. Die entstehende Verkehrsbelastung durch die geplante Bebauung ist über den schmalen Richardisweg nicht machbar. Hier sind andere Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Evtl. ist sogar die Einbeziehung eines Verkehrsplaners vonnöten.

Zu 4.: Die unterirdische Errichtung der Technikzentrale ist aus städtebaulicher Sicht denkbar.

#### **Diskussionsverlauf:**

Für StR Otter ist mit dieser Baumasse die verkehrliche Erschließung über den Richardisweg nicht gesichert. Er schlägt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens vor.

StR Mühlfenzl und StR Ried werten das Eggerfeld nicht als Einzugsgebiet zur Beurteilung der Einfügungsmerkmale des § 34 BauGB und sprechen sich ebenso für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens aus. Die o.g. Stadträte befürchten eine Fortsetzung dieser Baudichte nach Norden hin.

StR Goldner und StR Schechner schlagen eine Tiefgaragenlösung vor, die über die Eberhardstraße anzufahren wäre. Diese Lösung wird allerdings von der zuständigen Verkehrsbehörde (Landratsamt Ebersberg) kritisch beurteilt, da sich die Ausfahrt der Tiefgarage an dieser Stelle im Kurveninnenwinkel der Straße befindet. Die eingeschränkten Sichtwinkel und das abfallende Gelände in Fahrtrichtung Nord stellen hier eine erhebliche Verkehrsgefährdung dar.

StR Riedl spricht sich grundsätzlich für eine Verdichtung aus, sieht aber mit der beantragten Baumasse keine Einfügung nach § 34 BauGB gegeben. Zudem ist für ihn die verkehrliche Erschließung über den Richardisweg nicht machbar und gibt zu bedenken, dass der Besucherverkehr noch hinzukommt. Auch er spricht sich für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens aus. Die verkehrliche Erschließung stellt auch für StR Lachner ein Problem dar, das gelöst werden muss.

Bgm. Brilmayer schlägt vor, in der nächsten Sitzung des Technischen Ausschusses im Januar einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zu fassen sowie eine Veränderungssperre für dieses Grundstück zu erlassen.

#### **Beschluss:**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben im Rahmen des Vorbescheides in der vorgelegten Form nicht zu und verweigert aufgrund der nicht gesicherten Erschließung das gemeindliche Einvernehmen.

**10 Ja : 0 Nein**

#### **TOP 5.**

**Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück FINr. 924/8, Gmkg. Ebersberg, Abt-Williram-Straße 17**

öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Es liegt ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage vor. Der Bauwerber möchte auf diesem Weg, die Zulässigkeit eines Satteldaches (Dachneigung 35°) bzw. eines Flachdaches im Rahmen des § 34 BauGB (Innenbereich) klären.

Bezüglich des Baukörpers und der Geschossigkeit gab es mehrere Besprechungstermine bei der Stadtverwaltung. Die von uns angeregten Änderungen wurden in der Planung berücksichtigt.

Aus städteplanerischer Sicht erfüllt die Variante mit einem Satteldach die Einfüguungskriterien des § 34 BauGB.

**Beschluss:**

Der technische Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben mit der Satteldach-Variante im Rahmen des Vorbescheides zu.

**10 Ja : 0 Nein**

**TOP 6.**

**Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 364/1, Gmkg. Ebersberg, Sarreiterweg**

---

öffentlich

**Sachverhalt:**

Es liegt ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses vor. Zu diesem Bauvorhaben gab es eine Vorbesprechung im Landratsamt. Die Genehmigungsbehörde hat dem Bauwerber empfohlen, die Zulässigkeit dieses Bauvorhabens nach § 34 BauGB im Rahmen eines Vorbescheids zu prüfen.

Das beantragte Einfamilienhaus fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Aus städtebaulicher Sicht ist diese Bebauung vorstellbar.

Im Bauantragsverfahren sind zwei Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Eine Grunddienstbarkeit für die Wasser- und Abwasserversorgung sowie eingetragene Geh- und Fahrrechte wären ebenso vorzulegen (Erschließung über die FINrn. 364/2 und 523/1, Gmkg. Ebersberg).

**Diskussionsverlauf:**

StR Goldner kritisiert die Lage des Bauvorhabens, da sich das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet Weiherkette befindet.

**Beschluss:**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben im Rahmen des Vorbescheides zu und erteilt hierzu das gemeindliche Einvernehmen.

**9 Ja : 1 Nein**

**TOP 7.**

**Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 363, Gmkg. Ebersberg, Sarreiterweg**

---

öffentlich

**Sachverhalt:**

Es liegt ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage vor. Zu diesem Bauvorhaben gab es eine Vorbesprechung im Landratsamt. Die Genehmigungsbehörde hat dem Bauwerber empfohlen, die Zulässigkeit dieses Bauvorhabens nach § 34 BauGB im Rahmen eines Vorbescheids zu prüfen.

Aus städtebaulicher Sicht ist eine Bebauung in dieser Form vorstellbar.

**Diskussionsverlauf:**

StR Goldner kritisiert die Lage des Bauvorhabens, das sich das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet Weiherkette befindet.

**Beschluss:**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben im Rahmen des Vorbescheides zu und erteilt hierzu das gemeindliche Einvernehmen.

**9 Ja : 1 Nein**

**TOP 8.**

**Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 733/3, Gmkg. Ebersberg, Ringstraße 101**

---

öffentlich

**Sachverhalt:**

StR Otter ist gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO i.v. mit § 28 Abs. 2 GeschO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beantragt ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB (Innenbereich).

Das geplante Gebäude fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundfläche, die überbaut werden soll in die nähere Umgebung ein.

Die erforderlichen zwei Stellplätze werden auf dem Grundstück in einer Doppelgarage nachgewiesen.

**Beschluss:**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**9 Ja : 0 Nein**

**TOP 9.**

**Bauantrag zum Abbruch eines Pferdestalls und Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück FINr. 888, Gmkg. Ebersberg, Eggelsee 19**

---

öffentlich

**Sachverhalt:**

Beantragt sind der Abbruch des bestehenden Pferdestalles, sowie der Neubau eines Doppelhauses mit Garagen an dessen Stelle.

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 35 BauGB. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB. Der Pferdestall wird nicht mehr genutzt. Die Bausubstanz des Stalles ist allerdings in einem maroden Zustand und nicht mehr zu sanieren, was einen Neubau erforderlich macht.

Die vorgelegte Planung ist auf der Nord- und Südseite des Doppelhauses zu überarbeiten, da die Wahrung der äußerlichen Gestalt gem. § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB nicht gegeben ist. Demnach sind keine Dachaufbauten oder Quergiebel zulässig und auch der geplante Balkon mit 2,50 m ist viel zu tief (denkbar ist eine Tiefe bis zu 1,50 m).

Die erforderlichen vier Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

Die Erschließung (Zufahrt) wurde durch die Vorlage der eingetragenen Geh- und Fahrrechte für den Grundstückseigentümer nachgewiesen.

Über den Anschluss an die städtische Wasserversorgung sowie an das städtische Kanalsystem ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Bauwerber und der Stadt zu treffen.

#### **Beschluss:**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben vorerst nicht zu.

Nach Überarbeitung der Planvorlagen und nach Abschluss der Vereinbarung (Wasser- und Kanalanschluss) wird dem Bauwerber in Aussicht gestellt, den Antrag nach der Geschäftsordnung der Stadt Ebersberg an das Landratsamt weiterzuleiten.

**10 Ja : 0 Nein**

#### **TOP 10.**

#### **Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit zwei Einliegerwohnungen und Tiefgarage auf dem Grundstück FINr. 1389/1, 1389/2 u. 1389/3 Gmkg. Oberndorf, Rinding 23**

öffentlich

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 09.06.2015 wurde einem Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses auf diesem Grundstück zugestimmt. Dieser Antrag wurde nun abgeändert. Beantragt ist nun ein Neubau eines Doppelhauses mit zwei Einliegerwohnungen und Tiefgarage.

Die Grundfläche des Doppelhauses liegt mit 11 m x 16 m unter den Maßen aus dem genehmigten Vorbescheid (12 m x 16 m).

Auch die genehmigte Wandhöhe von 6,30 m aus dem Vorbescheid bleibt bei der neuen Planung unverändert.

Es werden 9 Stellplätze in der beantragten Tiefgarage und auf dem Grundstück nachgewiesen.

Da das Grundstück nicht an die städtische Wasserversorgung und an das Kanalsystem angeschlossen ist, ist mit dem Bauwerber ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

#### **Beschluss:**

Der Technische Ausschuss stimmt aufgrund der fehlenden gesicherten Erschließung dem Bauvorhaben vorerst nicht zu.

Nach Vertragsabschluss stellt der Technische Ausschuss dem Bauwerber in Aussicht, den Antrag nach der Geschäftsordnung der Stadt Ebersberg an das Landratsamt weiterzuleiten.

**10 Ja : 0 Nein**

#### **TOP 11.**

##### **Bauantrag zum Anbau eines behindertengerechten Apartments am Grundstück FINr. 519/9, Gmkg. Ebersberg, Kapellenweg 13**

---

öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Die Bauwerberin hat den Bauantrag kurz vor der Sitzung zurückgezogen.

#### **TOP 12.**

##### **Grundsatzfrage zur Ortstrennung zwischen Stadt und Aßlkofen; Bericht über das Ergebnis des Ortstermins**

---

öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund eines Bauwunsches am südwestlichen Rand der Stadt muss über die planerische Sicherung der weiteren Entwicklung an dieser Stelle beraten werden. Die geplante Bebauung hätte auch Auswirkungen auf die südlich angrenzenden Grundstücke. In der Folge könnte die derzeit im FNP dargestellte Trennung nicht ohne ein Bauleitplanverfahren gesichert werden.

Der unmittelbar angrenzende Bereich wäre nach der Bebauung, lt. Aussage des Landratsamtes, dann als Innenbereich nach § 34 BauGB zu beurteilen.

#### **Diskussionsverlauf:**

Die Mitglieder des technischen Ausschusses waren sich einig, dass eine Zäsur zwischen Aßlkofen und Ebersberg nicht mehr vorhanden ist. Die Flächen zwischen der Aßlkofener Straße und der östlich angrenzenden Reihenhausbebauung sind bis zu deren südlicher Bebauungsgrenze als Innenbereich (§ 34 BauGB) einzustufen.

StR Goldner und StRin Platzer wiesen darauf hin, dass Teile der heute bestehenden Grünflächen und insbesondere der große Baum an der südlichen Grenze gesichert werden sollten.

StR Otter regte an, die Aßlkofener Straße in diesem Bereich etwas aufzuweiten und den Straßenraum zu gestalten. Eine dichtere Bebauung wäre vorstellbar, evt. mit einem höheren Kniestock als Alternative zu Gauben. Deswegen sollte für das Gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Bgm. Brilmayer schlägt vor, in diesem Fall zunächst auf einen Bebauungsplan zu verzichten und das Gespräch mit den Eigentümern hinsichtlich einer möglichen Straßengrundabtretung zu suchen. Einen Bebauungsplan kann sich die Stadt vorbehalten, sollte es keine andere Lösungsmöglichkeit geben.

#### **Beschluss:**

Die Fläche östlich der Aßlkofener Straße, östlich der Reihenhausbebauung an der Karwendelstraße und südlich der Breitensteinstraße ist als Innenbereich (§ 34 BauGB) bebaubar. Die Ortstrennung zwischen Stadt und Aßlkofen wird aufgegeben.

**10 Ja : 0 Nein**

### TOP 13.

#### **Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von 3 Doppelhäusern auf dem Grundstück FINr. 1668, Gmkg. Ebersberg, Aßlkofener Straße**

---

öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Es liegt ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von drei Doppelhäusern mit Garagen vor.

Nach derzeitigem Stand beurteilt sich das Bauvorhaben nach § 34 BauGB. Die geplante Bebauung ist aus städtebaulicher Sicht vorstellbar und fügt sich in die nähere Umgebungsbebauung ein.

Das Grundstück ist kanaltechnisch nicht erschlossen, in diesem Bereich der Aßlkofener Straße liegt kein Kanal. Zur gesicherten Erschließung ist zwischen dem Bauwerber und der Stadt Ebersberg ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

#### **Diskussionsverlauf:**

Der Ausschuss wünscht sich die Einbeziehung der Aßlkofener Straße in die Planung, die in diesem Bereich verbreitert und evtl. mit einem Gehsteig versehen werden soll. Dies soll, wie die Herstellung des Kanals, über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

#### **Beschluss:**

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben nicht zu und verweigert das gemeindliche Einvernehmen, da die Erschließung nicht gesichert ist.

**10 Ja : 0 Nein**

### TOP 14.

#### **Städtebauförderung; Jahresantrag 2017**

---

öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Anlage(n):

2016-12-06\_RS\_Bedarfsmeldung\_für\_2017-EBE

Am 05.12.2016 wurde der Jahresantrag 2017 für die Städtebauförderung bei der Regierung von Oberbayern besprochen.

Die Bedarfsmittelteilung zum Städtebauförderungsprogramm ist ein Rahmenantrag, der ein in sich sinnvolles Maßnahmenbündel und ein in etwa absehbares Programm des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes.

Er dient zur Beantragung eines Bewilligungsrahmens für die Innenstadtansanierung konkret für die Zeit von einem Jahr und soweit absehbar für das Folgejahr.

Die voraussichtliche Gesamtsumme der förderfähigen Kosten beträgt 2.000.000,- €. Der erforderliche Eigenanteil wird im Haushalt der Stadt bereitgestellt.

**Diskussionsverlauf:**

Bgm. Brilmayer erläutert, dass im Januar ein Termin mit den Planern stattfinden wird um die Planung für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung am Marienplatz zu besprechen. Die Ergebnisse sollen in einer der nächsten Sitzungen des technischen Ausschusses vorgestellt werden.

StR Abinger wies daraufhin, genügend Elektrokapazitäten für Marktstände etc. vorzuhalten.

StR Goldner bat um Berichtigung der angemeldeten Kosten für das Jahr 2017 von 2 Mio. € auf 445.000,- €.

**Beschluss:**

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm 2017 zu stellen. Die angemeldeten Kosten der beabsichtigten Vorhaben liegen für 2017 bei 445.000,- €.

Der erforderliche Eigenanteil soll im Haushalt der Stadt bereitgestellt werden. Die vorgesehenen Vorhaben und Kosten sind im Einzelnen der Bedarfsmittelteilung zu entnehmen.

Gleiches gilt für die in den Fortsetzungsjahren beabsichtigten Vorhaben.

**10 Ja : 0 Nein**

**TOP 15.**

**Verschiedenes**

---

öffentlich

**Sachverhalt:**

Hierzu lagen keine Anträge vor.

**TOP 16.**

**Wünsche und Anfragen**

---

öffentlich

**Sachverhalt:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldungen.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:00 Uhr

Stadt Ebersberg, den 22.12.2016

Brilmayer  
Sitzungsleiter

Mai (TOP 2-11,13)  
Stalla (TOP 1)  
Stöhr (TOP 12,14-16)